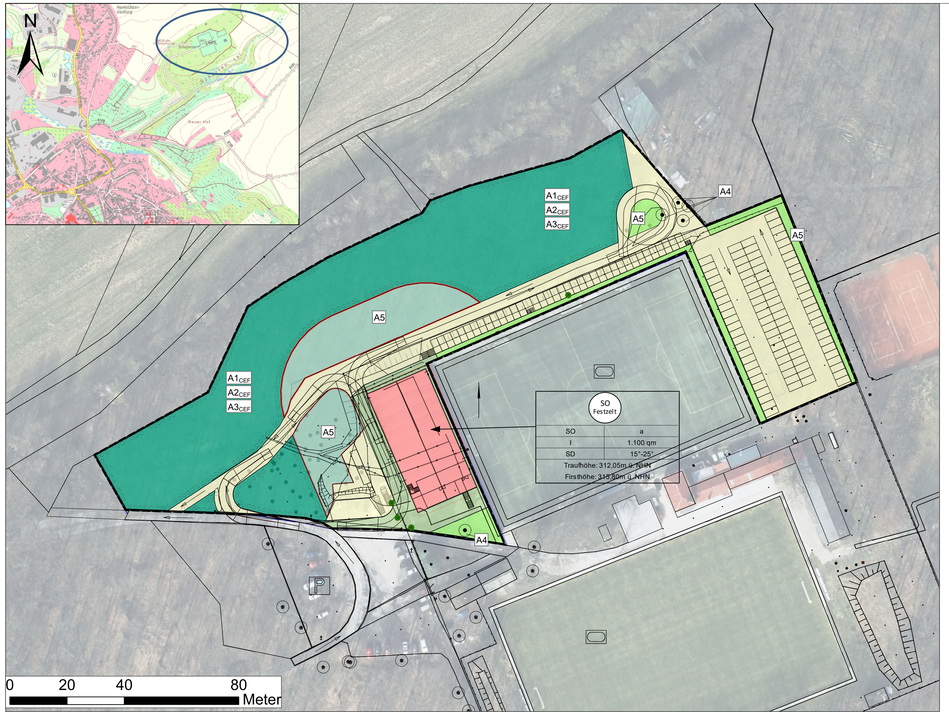

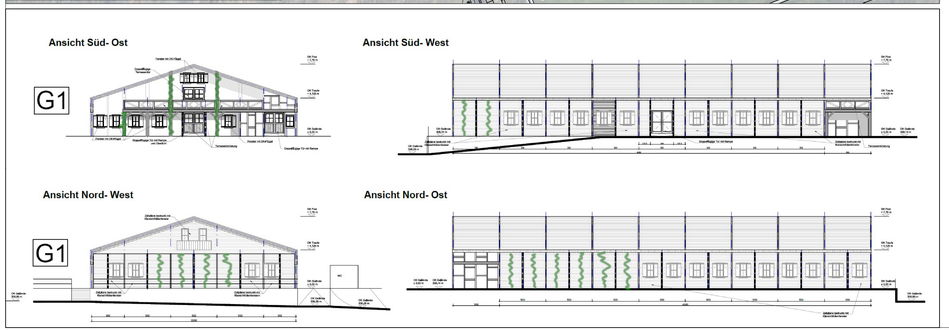

Maßnahmenplanung

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- 41.05.aA Markanter Einzelbaum (alte Ausprägung)
- 41.05.aJ Einzelbaum (junge Ausprägung)
- Gebäude geplant (Sondergebiet "Festzelt")
- Stellplätze und Zufahrten geschottert
- Verkehrsflaeche gepflastert, versickerungsfähig
- Waldfläche, Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Waldrandgestaltung im 30m Bereich um das Festzelt
- Sonstige Grünfläche, Rasen
- $A1_{CEF}$ Anbringen von Haselmauskästen
- $A2_{CEF}$ Schaffen von Ersatzspalten- und Höhlenquartieren für Fledermäuse
- $A3_{CEF}$ Anbringen von Vogelnistkästen
- A4 Erhaltung des Baumbestandes
- A5 Anlage von Hecken und Gehölzen – Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- E1 Anpflanzung von naturnahem Laubwald, Fläche für Ersatzmaßnahmen (0,75 ha)
- G1 Fassadenbegrünung am Festzelt

Sonstige Planzeichen

- Flurstück mit Nr.
- Begrenzung von Bäumen freizuhaltende Fläche

Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1, BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25, BauGB), Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen

Die für den Bebauungsplan getroffenen, grünordnerischen Festsetzungen dienen der Eingrünung des Gebietes und damit zur Aufwertung des Landschaftsbildes. Weiterhin dienen die Maßnahmen teilweise auch zur Überwindung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Die Maßnahmen werden im Grünordnungsplan (Text und Maßnahmenverzeichnis) detailliert beschrieben.

Vermeidungsmaßnahmen

Alle nachfolgend genannten Maßnahmen zum Artenschutz, die aufgrund des „Festzeltes Schortental" erforderlich werden, dienen der Vermeidung vor oder bei Durchführung der Baumaßnahme. Sie werden im Folgenden näher beschrieben (**Nr.** $_{AFB}$ und **Nr.** $_{CEF}$ = artenschutzrechtlich relevante Maßnahme), siehe auch Kap. 6 Maßnahmenverzeichnis, Text des GOP.

$V_{AFB}1$ Vermeidungsmaßnahmen Gehölzkontrolle im Herbst /Winter

Die Maßnahme **$V_{AFB}1$** ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich. Durch die Maßnahme wird der Verbotstatbestände der Tötung, Störung und Schädigung von Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG vermieden (Zielarten: Höhlen-, Baum- und Gehölzbrütende Vögel, Fledermäuse).

Indem Gehölze im Herbst /Winter kontrolliert werden, können einzelne Individuen der Vögel und Fledermäuse vor einer Tötung, Störung oder Schädigung geschützt werden. Baumhöhlen sind i.d.R. im Winterhalbjahr nicht besetzt.

$V_{AFB}2$ Bauzeitenregelung – Rodung /Rückschnitte von Gehölzen

Die Maßnahme **$V_{AFB}2$** ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich. Durch die Maßnahme wird der Verbotstatbestand der Tötung, Störung und Schädigung von Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG vermieden (Zielarten: Höhlen-, Baum- und Gehölzbrütende Vögel).

Indem Gehölze nur außerhalb der Brutzeit gefällt werden, können einzelne Individuen der Vögel vor einer Tötung geschützt werden.

$V_{AFB}3$ Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs- und Rodungsarbeiten

Die Maßnahme **$V_{AFB}3$** ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich. Durch die Maßnahme werden die Verbotstatbestände der Tötung, Störung und Schädigung von Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG vermieden (Zielarten: Höhlen-, Baum- und Gehölzbrütende Vögel, Fledermäuse, Haselmaus).

Indem Gehölze im Herbst /Winter kontrolliert werden, können einzelne Individuen der Vögel, Fledermäuse und Haselmaus vor einer Tötung, Störung oder Schädigung geschützt werden.

$V_{AFB}4$ Fledermaus- und Vogelschonende Beleuchtung

Die Maßnahme **$V_{AFB}4$** ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich. Durch die Maßnahme wird der Verbotstatbestand der Störung planungsrelevanter Tierarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden (Zielarten: Höhlen-, Baum- und Gehölzbrütende Vögel, Fledermäuse).

Die Fledermaus- und Vogelschonende Beleuchtung gewährleistet, dass die Tiere bei ihrer Nahrungssuche nicht abgelenkt oder fehlgeleitet werden, Tierverluste werden minimiert.

V5 Regenwasserversickerung mittels wasserdurchlässiger Materialien

Durch diese Maßnahme soll vermieden werden, dass der lokale Wasserhaushalt geschädigt wird, die Wasserrückhaltung verringert und der Abfluss erhöht wird. Über die Befestigungsart der Flächen für Zufahrten und Stellplätze wird eine Versickerung von Regenwasser begünstigt.

V6 Schutz der Funktionsfähigkeit von Boden und Wasser

Es muss ein sorgfältiger Umgang mit Treib-, Öl- und Schmierstoffen, sonstigen Stoffen während der Bauphase erfolgen und die technischen Regeln sind zu beachten. Mit der Einhaltung der Vorschriften bzgl. wassergefährdender Stoffe wird einem möglichen Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in den Boden- und Wasserhaushalt vorgebeugt und das Bodenleben geschützt.

Anfallender Oberboden ist vom Unterboden getrennt zu lagern und getrennt wieder einzubauen. Bei längeren Lagerzeiten (länger als 8 Wochen) sind Zwischenansaaten (z. B. Saatgut für Gründüngung, Regio-Saatgut) zur Bodenbedeckung des Oberbodens vorzunehmen. Bei einer Lagerungsdauer über sechs Monate ist das Zwischenlager mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich zu begrünen (vgl. DIN 19731). Oberboden aus schützenswerten Böden ist vor Ort wieder einzubauen und nicht abzutransportieren.

Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zum Artenschutz

Alle nachfolgend genannten Maßnahmen dienen dem Ausgleich von Beeinträchtigungen. Sie werden im Folgenden näher beschrieben (**Nr.** $_{AFB}$ und **Nr.** $_{CEF}$ = artenschutzrechtlich relevante Maßnahme), siehe auch Kap. 6 Maßnahmenverzeichnis, Text des GOP.

$A1_{CEF}$ Anbringen von Haselmauskästen

Die Maßnahme **$A1_{CEF}$** ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich. Durch diese Maßnahme wird der Verbotstatbestand der Schädigung von Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden (Zielart: Ausgleichsmaßnahmen für die Artgruppe Säugetiere - Haselmaus).

Ersatzmaßnahmen

E1 Anpflanzung von naturnahem Laubwald - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Es ist außerhalb des Plangebietes, aber in räumlicher Nähe südöstlich des Sportgeländes eine Fläche zur Anpflanzung von naturnahem Laubwald als Aufforstung von Laubwald vorgesehen (derzeitige Ackerfläche, Flur 12/13, Flurstück 1887). Der Flächenbedarf für die Ersatzmaßnahme **E1** beträgt aus naturschutzrechtlicher Sicht ca. 0,75 ha.

Damit können gestörte Funktionen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie für die abiotischen Schutzgüter wiederhergestellt werden und das Landschaftsbild neugestaltet werden, siehe auch Kap. 6 Maßnahmenverzeichnis, Text des GOP. Innerhalb dieser Maßnahme werden auch die Beeinträchtigungen von besonderer Schwere mit zusätzlichen Habitatverbesserungen aufgefangen.

Ein zukünftiger Wald wird an dieser Stelle günstige Aufwuchsbedingungen haben (Ackerfläche hat auf zwei Seiten Waldanschluss, ist weitgehend eben bis gering geneigt sowie gegenüber der Hauptwindrichtung (West) windgeschützt). Das Waldgebiet um das Sportgelände Schortental als Ganzes wird damit abgerundet und stabilisiert. Die nordöstliche Begrenzung ist durch die bestehende 110 kV-Leitung vorgegeben, deren Schutzstreifen von einer Bepflanzung freizuhalten ist.

Durch diese Maßnahmen wird auch das Schutzgut Mensch gestärkt, die Bevölkerung kann durch die Wiederherstellung von Erholungswald die Landschaft rund um das Sportgelände „Schortental" neu erleben und aktiv erfahren.

$A2_{CEF}$ Schaffung von Ersatzspalten- und Höhlenquartieren für Fledermäuse

Die Maßnahme **$A2_{CEF}$** ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich. Durch diese Maßnahme wird der Verbotstatbestand der Schädigung von Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden (Zielart: Ausgleichsmaßnahmen für die Artgruppe Säugetiere - Fledermäuse)

$A3_{CEF}$ Anbringen von Vogelnistkästen

Die Maßnahme **$A3_{CEF}$** ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich. Durch diese Maßnahme wird der Verbotstatbestand der Schädigung von Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden (Zielart: Ausgleichsmaßnahmen für die Artgruppe Vögel).

Der im Geltungsbereich weiterhin bestehende Eichenwald wird als Wald erhalten und als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgelegt.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen

A4 Erhaltung des Baumbestandes vor dem Festzelt - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

Diese Ausgleichsmaßnahme, nämlich die Festsetzung einer Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) dient dazu, die landschaftsbildprägenden Bäume im Plangebiet dauerhaft zu erhalten. Diese sind als vorhandene Bäume und Gehölze in die Pflanzflächen zu integrieren. Während der Bauphase sind ausreichend Sicherheits-Abstände von den Einzelbäumen einzuhalten, mindestens im Umfang des Kronendurchmessers.

A5 Anlage von Hecken- und Gehölzstreifen, Waldmantel - 5.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Diese Ausgleichsmaßnahme, nämlich die Festsetzung einer Fläche mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) dient dazu, randlich der Stellplätze die Grünflächen mit ortstypischen und heimischen Pflanzgut aufzuwerten und zu gestalten.

Weiterhin dient sie dazu, die Waldrandgestaltung im Bereich von 30 m um das Gebäude mit kleinkronigen Bäumen und Sträuchern zu realisieren. Die Pflanzung von Sträuchern erfolgt mit mindestens 10 Sträuchern pro Strauchgruppe in einem Pflanzabstand von 1 x 2 m in der Pflanzqualität „verpflanzter Strauch", Höhe 60-100 cm. Zu verwenden sind ausschließlich gebietsheimische Arten der Pflanzliste 1.

Der Übergang in den Erholungswald kann durch diese Maßnahme teilweise gemindert werden. Der Erholungswald wird durch diese Maßnahmen indirekt stabilisiert und das Umfeld des Festzeltes aufgewertet.

Gestaltungsmaßnahmen und sonstige Grünflächen

G1 Fassadenbegrünung am Festzelt

Um den großen und ansonsten ungegliederten Baukörper des Festzeltes besser in die Umgebung einzugliedern, soll eine Fassadenbegrünung am Festzelt erfolgen. Diese betrifft die Giebel-Rückseite (Nord-West-Seite), die fensterfreien Bereiche der Nord-Ost-Seite sowie senkrechte Elemente der Giebel-Vorderseite, siehe auch Kap. 6 Maßnahmenverzeichnis, Text des GOP.

Sonstige Grünflächen befinden sich als schmale Streifen entlang der Stellplätze und im Eingangsbereich des Festzeltes. Dort kann sich Rasen entwickeln.

Pflanzlisten - Hinweise zur Gründordnung

Alle Pflanzen (gebietseigene Gehölze und Bäume) müssen aus dem Herkunftsgebiet 03 „Mittel- und Ostdeutschen Tief- und Hügelland" entstammen. Der Begriff „gebietseigen" entspricht dem häufig als Synonym verwendeten Begriff „gebietsheimisch" und umschreibt diejenigen Arten, die nach § 40 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 8 BNatSchG als „nicht gebietsfremd" in der freien Natur ausgebracht werden dürfen. Damit ist gewährleistet, dass nur Material zur Anwendung kommt, welches seinen genetischen Ursprung in der Region hat (und damit an die Standortbedingungen bestmöglich angepasst ist).

Pflanzliste 1: gebietseigene Sträucher

(Herkunftsgebiet 03 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland")

- Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
- Pfaffenhütchen (*Euronymus europaeus*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Schwarze Heckenkirsche (*Lonicera nigra*)
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
- Hundsrose (*Rosa canina agg.*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus).

Pflanzliste 2: gebietseigene Bäume

(Herkunftsgebiet 03 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland")

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Sand-Birke (*Betula pendula*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus)*
- Vogelkirsche (*Prunus avium*), forstliches Herkunftsgebiet 81402
- Traubeneiche (*Quercus petraea*), abweichend zu oben: Mitteldeutsches Tief- und Hügelland, forstliches Herkunftsgebiet 81805
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Sal-Weide (*Salix caprea*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*), forstliches Herkunftsgebiet 82303
- Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*).

Maßnahmenübersicht

V_{AFB} 1	**Gehölzkontrolle im Herbst / Winter**
V_{AFB} 2	**Bauzeitenregelung – Rodung /Rückschnitte von Gehölzen**
V_{AFB} 3	**Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs- und Rodungsarbeiten**
V_{AFB} 4	**Fledermaus- und Vogelschonende Beleuchtung**
V5	**Regenwasserversickerung mittels wasserdurchlässiger Materialien**
V6	**Schutz der Funktionsfähigkeit von Boden und Wasser**
$A1_{CEF}$	**Anbringen von Haselmauskästen**
$A2_{CEF}$	**Schaffung von Ersatzspalten- und Höhlenquartieren für Fledermäuse**
$A3_{CEF}$	**Anbringen von Vogelnistkästen**
A4	**Erhaltung des Baumbestandes vor dem Festzelt**
A5	**Anlage von Hecken- und Gehölzstreifen, Waldmantel**
E1	**Anpflanzung von naturnahem Laubwald**
G1	**Fassadenbegrünung am Festzelt**

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Entwurfsbearbeitung:

SWECO

Sweco GmbH
Niederlassung Weimar
Cranachstraße 11
99423 Weimar
T (03643) 8631-0
F (03643) 8631-10

	Datum	Zeichen
bearbeitet:	24.11.2021	DT
gezeichnet:	24.11.2021	VLI
geprüft:		

Veranstaltungsservice
Albrecht Lubes
Adolph- Geyer- Straße 23
07607 Eisenberg
T (036691) 5784-0
F (036691) 5784-20
M 0176 15278801

Karte: 2

Gründordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebbauungsplan

Maßstab: 1 : 750

Stadt Eisenberg / Thüringen
"Festzelt Schortental"